

ingelegt werden können, handelt es sich z.B. um Durchsuchungen oder Verwahrungen entsprechend § 13 des VP-Gesetzes, gegen die nach § 19 dieses Gesetzes ein Rechtsmittel gegeben ist.

Die Rechtsmittel und ihre praktische Anwendung zielen in erster Linie auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit in den Beziehungen ab, die die Organe des Staatsapparates im Rahmen ihrer vollziehend-verfügenden Tätigkeit zu Bürgern wie zu anderen Rechtssubjekten außerhalb eines Unterstellungsverhältnisses eingehen. Die Rechtsmittel sind eine wichtige juristische Garantie für die Verwirklichung und Inanspruchnahme der in den Rechtsvorschriften verankerten Rechte der Bürger und dienen dem Ziel, im Rechtsanwendungsprozeß solche Einzelentscheidungen herbeizuführen, die den gesellschaftlichen Erfordernissen wie den berechtigten Ansprüchen der Bürger gerecht werden.

Die verwaltungsrechtlichen Rechtsmittel sind durch folgende *Merkmale* gekennzeichnet:

Erstens: Verwaltungsrechtliche Rechtsmittel haben meist die Form der Beschwerde, in einigen Fällen auch die des Einspruchs. Die unterschiedliche Bezeichnung ist für den rechtlichen Charakter des Rechtsmittels unerheblich. Die Bearbeitung und Entscheidung von Rechtsmitteln durch die Organe des Staatsapparates ist eine wichtige politische Aufgabe, die der Entfaltung der sozialistischen Demokratie und der Durchsetzung der in Rechtsnormen gestellten Anforderungen an die staatliche Tätigkeit und an die Handlungen der Bürger und anderen Rechtssubjekte dient.

Zweitens: Das Recht des Bürgers oder eines anderen Rechtssubjektes, gegen eine ihn betreffende staatliche Einzelentscheidung oder eine staatliche Maßnahme ein Rechtsmittel einzulegen, wie die Pflicht des Organs des Staatsapparates zur ordnungsgemäßen Bearbeitung des Rechtsmittels haben wesentlichen Einfluß darauf, daß bei den staatlichen Entscheidungen die Rechtsvorschriften strikt eingehalten werden. Grundsätzlich können nur diejenigen von einem Rechtsmittel Gebrauch machen, deren subjektive Rechte oder rechtlich geschützte Interessen durch eine staatliche Einzelentscheidung oder Maßnahme berührt sind. Ein Rechtsmittel kann sich nur gegen die Entscheidung eines konkreten, individuellen Falles richten. *Gegen normative Entscheidun-*

gen staatlicher Organe sind Rechtsmittel nicht zulässig.

Drittens: Die Einlegung eines Rechtsmittels folgt in der Regel aus einem Konflikt im Rahmen eines Verwaltungsrechtsverhältnisses zwischen einem Organ des Staatsapparates und einem Bürger oder einem anderen Rechtssubjekt. Die Rechtsmittel finden keine Anwendung, wenn es vorrangig um die Verbesserung der staatlichen Tätigkeit, um die Wahrnehmung der Verantwortung der Organe des Staatsapparates im gesellschaftlichen Interesse geht.

Ein Rechtsmittel ist z. B. nicht gegeben, wenn ein Bürger mit einer Entscheidung über den Standort für ein Investitionsvorhaben nicht einverstanden ist oder wenn er Mängel im Berufsverkehr einer Stadt beanstanden will, ebenso nicht gegen organisatorische Maßnahmen von ^v Organen des Staatsapparates, die keinen Entscheidungscharakter im Einzelfall haben. In diesen Fällen kann der Bürger jedoch von seinem Eingabenrecht Gebrauch machen.

Viertens: Gegen berechtigende bzw. verpflichtende Einzelentscheidungen, die die Organe des Staatsapparates auf vielen Gebieten treffen, ist in der Mehrzahl der Rechtsvorschriften die Möglichkeit von Rechtsmitteln vorgesehen, ebenso gegen ablehnende Einzelentscheidungen. Ihre Geltendmachung durch die Berechtigten löst eine Überprüfung der getroffenen Einzelentscheidungen oder der eingeleiteten Maßnahmen aus. Die Rechtsmittel können sich *sowohl auf die Einhaltung der materiellen als auch der verfahrensrechtlichen Normen des Verwaltungsrechts* beziehen. Sie können gegen den konkreten Inhalt berechtigender Einzelentscheidungen (z.B. zu geringer Höhe einer gewährten Sozialfürsorgeunterstützung, Zuweisung eines Platzes in einem Feierabendheim an einem nicht gewünschten Ort), ebenso gegen den Inhalt verpflichtender Einzelentscheidungen (z.B. Auflagen, Ordnungsstrafverfügungen) sowie gegen Verletzungen von Form- und Fristvorschriften beim Erlaß der Einzelentscheidungen gerichtet sein.

Die Funktion des Rechtsmittels im Verwaltungsverfahren besteht zusammenfassend gesagt darin, Unklarheiten oder Streitigkeiten zwischen den Beteiligten eines Verwaltungsrechtsverhältnisses zu klären bzw. auszuräumen.